

| | | |
|------|-------------------------------------|--------|
| 1971 | Ausgegeben zu Bonn am 27. Juli 1971 | Nr. 69 |
|------|-------------------------------------|--------|

| Seite | Inhalt | Seite |
|--|--|-------|
| 23. 7. 71 | Fünftes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes 84-2 | 1049 |
| 23. 7. 71 | Zehntes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes 612-1, 612-1-1 | 1051 |
| Hinweis auf andere Verkündungsblätter | | |
| | Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 35 | 1062 |
| | Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 1063 |

Fünftes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

Vom 23. Juli 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1800, ber. S. 2035) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Witwen verstorbener ehemaliger Kriegsgefangener, sofern sie keine neue Ehe eingegangen sind.“

b) Vor dem letzten Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Voraussetzung ist, daß der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.“

2. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

„§ 46 a

Ist die in § 46 Abs. 1 genannte Person nach der Antragstellung gestorben, kann die beantragte Leistung in Härtefällen dem Ehegatten oder einem unterhaltsberechtigten Angehörigen, der nach geltendem Recht als Kriegshinterbliebener Anspruch auf Versorgung hätte, oder einer Per-

son, die zur Sicherung seines Lebensbedarfs wesentlich beigetragen hat, gewährt werden, wenn und soweit hierfür noch ein Bedarf vorhanden ist, die Voraussetzungen für die Gewährung beim Antragsteller erfüllt waren und die häusliche Gemeinschaft mit dem Antragsteller bis zu dessen Tode bestanden hat.“

3. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit vom Stiftungsrat ein Nachfolger gewählt.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht Mitglieder des Stiftungsrates oder deren Stellvertreter sein.

(3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; das Nähere regelt die Satzung. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neu gewählten Stiftungsvorstandes weiter.

(4) Für die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes gilt § 48 Abs. 5 entsprechend.“

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen des Artikels 1 ergibt, unter Beseitigung etwaiger Unstimmigkeiten bekanntzumachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Juli 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Zehntes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

Vom 23. Juli 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 19. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1533), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschriften vor den Paragraphen und die Überschriften zur Gliederung des Gesetzes in Teile, Abschnitte und Unterabschnitte werden gestrichen. Die folgenden Überschriften zur Gliederung des Gesetzes werden eingefügt:

Überschrift zu

- a) dem § 1: „Steuergegenstand, Erhebungsgebiet“
- b) den §§ 3 bis 12: „Im Erhebungsgebiet hergestellte Tabakerzeugnisse“
- c) den §§ 13 bis 15: „Eingeführte Tabakerzeugnisse“
- d) dem § 19: „Zigarettenhüllen“
- e) den §§ 27 bis 31: „Handel mit Tabakerzeugnissen und Zigarettenhüllen“
- f) den §§ 77 bis 79: „Steuerbefreiung, Steuererstattung“
- g) dem § 80: „Tabakzollvergütung“
- h) den §§ 81 bis 88: „Steuererleichterung für kleinere Betriebe“
- i) den §§ 90 und 91: „Steueraufsicht“
- k) den §§ 93 bis 95: „Straf- und Bußgeldvorschriften“
- l) den §§ 96 bis 118: „Ermächtigungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften“.

2. Die §§ 1 und 2 werden durch den folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

(1) Der Tabaksteuer unterliegen

1. Zigaretten, Zigarren und Rauchtabak (Tabakerzeugnisse) und Zigarettenhüllen, die im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden;
2. Rohtabak und Zigarettenpapier, die der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen werden;
3. Rohtabak, der zu Kautabak oder zu Schnupftabak verarbeitet werden soll;
4. Kautabak und Schnupftabak, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden.

(2) Zigaretten, Zigarren und Rauchtabak sind auch dann Tabakerzeugnisse im Sinne dieses

Gesetzes, wenn sie an Stelle von Tabak teilweise andere Stoffe enthalten oder nur aus anderen Stoffen als Tabak bestehen.

(3) Die Tabaksteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(4) Erhebungsgebiet für die Tabaksteuer ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die Zollausschlüsse und Zollfreigebiete.“

3. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Steuertarif

- (1) Die Steuer beträgt
 1. für Zigaretten
 - a) zu Kleinverkaufspreisen von 8 Pf bis $9\frac{2}{5}$ Pf
3,982 Pf je Stück und 14,60 vom Hundert des Kleinverkaufspreises,
 - b) zu Kleinverkaufspreisen über $9\frac{2}{5}$ Pf
3,982 Pf je Stück und 15,13 vom Hundert des Kleinverkaufspreises;
 2. für Zigarren
18,58 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 2,25 Pf je Stück;
 3. für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt)
 - a) zu Kleinverkaufspreisen von 28 DM bis 36 DM
2 DM je Kilogramm und 15 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 6,50 DM je Kilogramm,
 - b) zu Kleinverkaufspreisen über 36 DM
2 DM je Kilogramm und 18,5 vom Hundert des Kleinverkaufspreises,
 - c) für Kau-Feinschnitt
4,20 DM je Kilogramm;
 4. für anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak)
 - a) für Rippentabak nur aus Tabakrippen
1 DM je Kilogramm,
 - b) für Rippentabak mit mindestens 50 vom Hundert Tabakrippen und einem Kleinverkaufspreis unter 20 DM
1,75 DM je Kilogramm,
 - c) für Strangtabak
9 vom Hundert des Kleinverkaufspreises,
 - d) für anderen Pfeifentabak
1,30 DM je Kilogramm und 10 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 3,80 DM je Kilogramm.

(2) Der Mindestkleinverkaufspreis beträgt für Zigaretten 8 Pf, für Zigarren 11 Pf, für Feinschnitt 28 DM und für Pfeifentabak nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe d 20 DM."

4. § 4 wird gestrichen.

5. § 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5

Entstehen der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Tabakerzeugnisse aus einem bei der Zollstelle angemeldeten Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Betrieb entnommen werden. Steuerschuldner ist der Inhaber des Betriebes (Hersteller).

(2) Die Steuerschuld entsteht nicht, wenn die Erzeugnisse ordnungsgemäß versteuert (§ 10 Abs. 1) in noch geschlossenen Packungen in den Herstellungsbetrieb aufgenommen worden waren und in unveränderten Packungen mit unbeschädigten Steuerzeichen aus dem Betrieb entfernt oder zum Verbrauch im Betrieb entnommen werden.

(3) Werden unversteuerte Tabakerzeugnisse zwischen Herstellungsbetrieben versandt, so fällt die nach Absatz 1 entstandene Steuerschuld weg, wenn die Erzeugnisse in den Betrieb des Empfängers aufgenommen werden. Entsprechendes gilt, wenn die Erzeugnisse zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt oder aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden.

(4) Für Tabakerzeugnisse, die außerhalb eines angemeldeten Herstellungsbetriebes hergestellt werden, entsteht die Steuerschuld, wenn die Erzeugnisse hergestellt sind. Steuerschuldner ist, wer am Herstellen der Erzeugnisse beteiligt war."

6. § 6 erhält die Überschrift „Verpackungszwang“. Die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 des § 6 werden gestrichen.

7. § 9 erhält die Überschrift „Kleinverkaufspreis, Steuerbemessung“ und wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Der Packungspreis darf nicht auf Bruchteile eines Pfennigs lauten.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „der gleichen Sorte in Packungen der gleichen Größe“ ersetzt durch die Worte „derselben Marke oder entsprechenden Bezeichnung in mengengleichen Packungen“.

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Bestimmt der Hersteller entgegen § 3 Abs. 2 einen Kleinverkaufspreis, der unter dem Mindestkleinverkaufspreis liegt, so ist Grundlage der Steuerbemessung der Mindestkleinverkaufspreis.“

d) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Stückgewicht im Sinne des Absatzes 4 ist das Durchschnittsgewicht von mindestens 100 Stück der verkaufsfertigen Erzeugnisse ohne alle Umschließungen und ohne Filter, Hohlmundstücke, Ringe und Halme im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld. Das Durchschnittsgewicht kann in mehreren Wiegungen und auch dadurch ermittelt werden, daß vom Gesamtgewicht der Erzeugnisse das Gewicht einer entsprechenden Menge Umschließungen, Filter, Hohlmundstücke, Ringe und Halme abgezogen wird.“

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Bemessung der Steuer in den Fällen des § 5 Abs. 4 sinngemäß.“

8. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10

Entrichten der Steuer

(1) Die Steuer ist durch Verwenden von Steuerzeichen zu entrichten. Das Verwenden umfaßt das Entwerten und das Anbringen der Steuerzeichen an den Kleinverkaufspackungen der Tabakerzeugnisse (Versteuerung). Die Steuerzeichen müssen verwandt sein, wenn die Tabakerzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Betrieb entnommen werden.

(2) Der Hersteller darf die Steuerzeichen nur in dem Betrieb verwenden, für den er sie bezogen hat. Er muß das Steuerzeichen an der Packung so anbringen, daß die Erzeugnisse der Packung nicht entnommen werden können, ohne daß das Steuerzeichen durchtrennt oder deutlich sichtbar eingerissen oder die Umschließung beschädigt wird. Er muß das Steuerzeichen auch so anbringen, daß es an der Packung fest haftet und ohne Hilfsmittel nicht unbeschädigt abgelöst werden kann.

(3) Die Steuer wird mit ihrem Entstehen fällig, wenn sie nicht durch Verwenden von Steuerzeichen entrichtet worden ist. Zahlungsaufschub ist unzulässig.“

9. § 11 erhält die folgende Fassung:

„§ 11

Für den Ersatz von Steuerzeichen sind Gebühren zu entrichten. § 229 Nr. 11 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß.“

10. § 12 erhält die Überschrift „Steuerzeichenschuld“. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erhält die folgende Fassung:

„1. für die bis zum 15. Tage eines Monats bezogenen Steuerzeichen

a) für Zigaretten und Rauchtobak am 12. Tage des nächsten Monats, für die vom 1. bis 15. Dezember bezogenen Zigarettensteuerzeichen jedoch am 27. Dezember,

- b) für Zigarren am 10. Tage des übernächsten Monats,
2. für die nach dem 15. Tage eines Monats bezogenen Steuerzeichen
- a) für Zigaretten und Rauchtabak am 27. Tage des nächsten Monats,
- b) für Zigarren am 25. Tage des übernächsten Monats."
11. In § 13 werden die Worte „Vorschriften des Unterabschnittes 1“ durch „§§ 3 bis 12“ und die Worte „der §§ 14 bis 17“ durch die Worte „des § 14“ ersetzt.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737)“ und Satz 4 gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Erzeugnisse“ die Worte „mit Genehmigung des Hauptzollamtes“ eingefügt und die Worte „oder ein Zigarrensteuerlager“ gestrichen.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
13. Die §§ 15, 17 und 18 werden gestrichen.
14. § 19 erhält die folgende Fassung:
- „§ 19
- (1) Die Steuer für Zigarettenblättchen und Zigarettenhüllen (Zigarettenhüllen) beträgt 1,10 DM je 1000 Stück.
- (2) Für Zigarettenhüllen gelten die §§ 5, 6, 10, 11 und 13 bis 15 sinngemäß. § 12 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Steuerzeichenschuld für die bis zum 15. Tage eines Monats bezogenen Steuerzeichen am 12. Tage des nächsten Monats, für die nach dem 15. Tage eines Monats bezogenen Steuerzeichen am 27. Tage des nächsten Monats fällig wird.“
15. Die §§ 20 bis 26 werden gestrichen.
16. Die §§ 27 und 28 erhalten die folgende Fassung:
- „§ 27
- (1) Der Händler muß die Kleinverpackungen verschlossen halten und die Steuerzeichen an den Packungen unversehrt erhalten. Er darf die Packungen jedoch öffnen, um den Inhalt zu prüfen, vorzuzeigen oder unentgeltlich als Werbeprobe zu verteilen. Packungen mit Zigaretten, Zigarren und verpackten Teilmengen von Kau-Feinschnitt darf er außerdem zum Stückverkauf öffnen. Er darf die Packungen nur so öffnen, daß die Steuerzeichen durchtrennt oder deutlich sichtbar eingerissen werden.
- (2) Der Stückverkauf ist nur zulässig, wenn der Preis für die abgegebene Menge, der sich

aus dem Kleinverkaufspreis ergibt, nicht auf Bruchteile eines Pfennigs lautet.

§ 28

(1) Der Händler darf Tabakerzeugnisse an Verbraucher nicht unter dem Kleinverkaufspreis oder Packungspreis abgeben, der auf dem Steuerzeichen angegeben ist. Er darf bei der Abgabe von Tabakerzeugnissen an Verbraucher auch keinen Rabatt gewähren. Dem Rabatt stehen Rückvergütungen aller Art gleich, die auf der Grundlage des Umsatzes gewährt werden.

(2) Der Händler darf bei der Abgabe von Tabakerzeugnissen und Zigarettenhüllen an Verbraucher keine Gegenstände zugeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personenvereinigungen, Gesellschaften, Anstalten und natürliche oder juristische Personen, die Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen entgeltlich abgeben, jedoch kein Handelsgewerbe betreiben.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Hersteller Tabakerzeugnisse oder Zigarettenhüllen an Verbraucher abgibt, die ihm aus persönlichen Gründen eng verbunden sind. Absatz 1 gilt außerdem nicht, wenn Tabakerzeugnisse zur Durchführung öffentlicher Aufgaben an den Bund oder die Länder abgegeben werden.“

17. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 werden gestrichen.
- b) In Satz 1 erhält der Klammerzusatz „(§ 28 Nr. 1 und 2)“ die Fassung „(§ 28 Abs. 1)“.
- c) In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird der Klammerzusatz „(Großhändler, Kleinhändler)“ gestrichen.
- d) Satz 3 wird gestrichen.

18. § 30 wird gestrichen.

19. § 31 erhält die folgende Fassung:

„§ 31

Der Händler darf die Kleinverkaufspreise erhöhen. Mit dem Angebot eines Erzeugnisses zu einem höheren Kleinverkaufspreis entsteht für alle Erzeugnisse derselben Sorten- oder Markenbezeichnung in mengengleichen Packungen, die sich in seinen Betriebsräumen befinden, eine Steuerzuschlagschuld in Höhe des Unterschiedes der Steuerbelastungen vor und nach der Preiserhöhung. Steuerschuldner ist der Händler. Er muß den Steuerzuschlag vor der Erhöhung des Preises durch Verwenden von Steuerzeichen entrichten. Die Steuerzeichenschuld wird mit dem Bezug der Steuerzeichen fällig. § 9 Abs. 1 und § 10 gelten sinngemäß.“

20. Die §§ 32 bis 45 werden gestrichen.

21. Die §§ 46 bis 76a werden durch die folgenden Paragraphen ersetzt:

„Rohtabak

§ 46

Begriffsbestimmung

(1) Rohtabak im Sinne dieses Gesetzes sind Tabak und Tabakabfälle der Nummer 24.01 des Zolltarifs. Tabakabfälle sind nur dann Roh-tabak, wenn sie nicht die Beschaffenheitsmerkmale von Rauchtabak haben.

(2) Als Rohtabak gelten Zwischenerzeugnisse aus Tabak, die nicht die Beschaffenheitsmerkmale von Zigaretten, Zigarren, Rauchtabak, Kautabak oder Schnupftabak haben, sowie Zigarrenwickel. Zwischenerzeugnisse, die aus gebundenen Tabakpflanzenteilen in Blattform oder anderen Formen bestehen (Tabakfolien), gelten nur dann als Rohtabak, wenn ihre Trockenmasse zu mindestens 75 vom Hundert aus Tabak besteht.

§ 47

Zollamtliche Überwachung

Rohtabak ist im Erhebungsgebiet auch im zollrechtlich freien Verkehr unter zollamtliche Überwachung zu stellen und in der zollamtlichen Überwachung zu erhalten, soweit dieses Gesetz und seine Durchführungsbestimmungen das vorschreiben.

§ 48

Verkehrsbeschränkungen

(1) Rohtabak darf nur an Personen abgegeben und von Personen bezogen werden,

1. die als Hersteller von Tabakerzeugnissen, Kautabak oder Schnupftabak, als Rohtabakhändler, als Fermenteur oder als Inhaber eines Betriebes, in dem Zwischenerzeugnisse im Sinne des § 46 Abs. 2 hergestellt werden, angemeldet sind oder
2. denen zollamtlich genehmigt ist, Rohtabak zu beziehen.

Wer Handelsgeschäfte mit Rohtabak vermittelt, darf Muster und Proben von Rohtabak beziehen und an Bezugsberechtigte abgeben.

(2) Tabakpflanzler dürfen Rohtabak vor dem Wiegen an andere Tabakpflanzler abgeben und von anderen Tabakpflanzern beziehen.

§ 49

Pflichten der Tabakpflanzler

(1) Der unmittelbare Besitzer eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks (Tabakpflanzler) muß den von ihm geernteten Rohtabak, soweit er verwertbar ist, zum Wiegen anmelden und vorführen. Zeitpunkt und Ort des Wiegens bestimmt das Hauptzollamt oder die von ihm bestimmte Stelle.

(2) Der Tabakpflanzler muß den Rohtabak nach dem Wiegen an Bezugsberechtigte (§ 48)

abgeben, aus dem Erhebungsgebiet ausführen oder zu einem besonderen Zollverkehr abfertigen lassen (Räumen des Rohtabaks). Dem Räumen steht es gleich, wenn der Rohtabak unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet oder vergällt wird. Das Räumen ist der Zollstelle nachzuweisen.

(3) Ist der unmittelbare Besitz am Rohtabak vom Tabakpflanzler auf eine andere Person übergegangen, so hat der neue Besitzer die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 zu erfüllen.

§ 50

§ 49 gilt nicht

1. für Tabakpflanzler, die nicht mehr als 100 Pflanzen
 - a) zu Lehr-, Forschungs- oder Untersuchungszwecken anbauen oder
 - b) für den Bedarf des eigenen Haushalts anbauen und am Tabakanbau eines anderen Pflanzers nicht beteiligt sind (Tabakkleinpflanzler);
2. für Tabakpflanzler, die mehr als 100 Pflanzen anbauen, wenn sie den geernteten Rohtabak mit zollamtlicher Genehmigung zu Forschungs- oder Untersuchungszwecken verwenden.

Zigarettenpapier

§ 51

(1) Zigarettenpapier in Bogen, Rollen oder Streifen (Zigarettenpapier) ist im Erhebungsgebiet auch im zollrechtlich freien Verkehr unter zollamtliche Überwachung zu stellen und in der zollamtlichen Überwachung zu erhalten, soweit dieses Gesetz und seine Durchführungsbestimmungen das vorschreiben.

(2) Zigarettenpapier darf nur an Personen abgegeben und von Personen bezogen werden,

1. die als Hersteller von Zigarettenpapier, Zigaretten oder Zigarettenhüllen oder als Händler mit Zigarettenpapier angemeldet sind oder
2. denen zollamtlich genehmigt ist, Zigarettenpapier zu beziehen.

Tabaksteuerausgleich

§ 52

(1) Für Rohtabak und Zigarettenpapier, die erstmals der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen werden, entsteht im Zeitpunkt des Vorenthaltes oder Entziehens eine Tabaksteuerausgleichsschuld. Sie wird mit ihrem Entstehen fällig. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Für Rohtabak und Zigarettenpapier, die nach dem Ergebnis einer Bestandsaufnahme feh-

len, gilt § 196 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

(3) Der Tabaksteuerausgleich beträgt für Rohtabak 7 DM je Kilogramm, für Zigarettenpapier 0,50 DM je Quadratmeter. Bei verarbeitungsreifem Rohtabak wird der Tabaksteuerausgleich nach dem Eigengewicht, bei nicht verarbeitungsreifem Rohtabak nach dem um 20 vom Hundert gekürzten Eigengewicht berechnet.

(4) Der Tabaksteuerausgleich wird erlassen oder erstattet, wenn der Rohtabak oder das Zigarettenpapier der zollamtlichen Überwachung zugeführt ist.

§ 53

(1) Schuldner des Tabaksteuerausgleichs ist, wer den Rohtabak oder das Zigarettenpapier unter zollamtliche Überwachung zu stellen oder in der zollamtlichen Überwachung zu erhalten hat.

(2) Entsteht für Rohtabak und Zigarettenpapier, die Zollgut sind, eine Tabaksteuerausgleichsschuld, so gelten für die Person des Steuerschuldners und für die Haftung für den Tabaksteuerausgleich die Vorschriften des Zollgesetzes sinngemäß.

Kautabak, Schnupftabak

§ 54

Rohtabaksteuer, Rohtabakausgleichsteuer

(1) Für Rohtabak, der in einem Herstellungsbetrieb zur Verarbeitung zu Kautabak oder zu Schnupftabak der Nummer 24.02 D des Zolltarifs oder zu Halberzeugnissen für Schnupftabak entnommen wird, entsteht mit der Entnahme eine Steuerschuld. Steuerschuldner ist der Inhaber des Betriebes. Die Steuer beträgt 1 DM je Kilogramm verarbeitungsreifen Rohtabaks. Die in einem Kalendervierteljahr entstandene Steuer ist bis zum 18. Tage des zweiten auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Kautabak und Schnupftabak, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unterliegen einer Rohtabakausgleichsteuer von 0,50 DM je Kilogramm. Für diese Steuer gilt § 14 Abs. 1 sinngemäß.

Sonderregelungen

§ 55

(1) In den Freihäfen dürfen Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen unversteuert nur verbraucht werden, wenn sie im Erhebungsgebiet von der Tabaksteuer befreit sind oder bei gleicher Sachlage befreit wären oder wenn ihr Verbrauch im Freihafen nach § 63 Abs. 3 Satz 2 des Zollgesetzes zugelassen worden ist.

(2) Tabakerzeugnisse dürfen nicht gewerbsmäßig ausgespielt werden."

22. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Sie wird mit ihrem Entstehen fällig. § 3 Abs. 1 und § 9 gelten sinngemäß.“

23. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:
„(1) Von der Tabaksteuer und dem Verpackungszwang sind befreit
 1. Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen, die zu amtlichen Untersuchungen entnommen werden;
 2. Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen, die zum Prüfen in einem angemeldeten Herstellungsbetrieb vom Hersteller oder von den dazu bestimmten Betriebsangehörigen verbraucht werden;
 3. Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen, die so hergerichtet sind, daß sie nur als Ansichtsmuster verwandt werden können;
 4. Tabakerzeugnisse, die zur Linderung von Asthmabeschwerden dienen sollen, wenn sie Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533) sind und im Einzelhandel nur in Apotheken abgegeben werden dürfen;
 5. Tabakerzeugnisse, die außerhalb eines angemeldeten Herstellungsbetriebes aus Kleinpflanzertabak hergestellt und weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind;
 6. Zigaretten, die aus versteuertem oder steuerfreiem Rauchtobak und versteuerten oder steuerfreien Zigarettenhüllen hergestellt sind, wenn sie nicht entgeltlich abgegeben werden sollen.

(2) Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen dürfen außerhalb eines angemeldeten Herstellungsbetriebes mit zollamtlicher Genehmigung unversteuert verwandt werden

1. zu gewerblichen Zwecken, außer zum Rauchen und zum Herstellen von Tabakerzeugnissen zu Handelszwecken;
 2. für wissenschaftliche Versuche;
 3. für Untersuchungen nach wissenschaftlichen Methoden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Tabakwaren“ durch die Worte „Tabakerzeugnisse oder die Zigarettenhüllen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Tabakwaren“ durch das Wort „Tabakerzeug-

nisse“ und das Wort „Waren“ durch das Wort „Erzeugnisse“ ersetzt.

cc) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Die Steuerschuld fällt weg, wenn die Tabakerzeugnisse oder die Zigarettenhüllen untergehen, bei der Verwendung verbraucht, als Probe amtlich entnommen, in einen Herstellungsbetrieb des Versenders aufgenommen, zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt, aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder vergällt werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Tabakwaren“ durch die Worte „Tabakerzeugnisse oder Zigarettenhüllen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

24. § 79 erhält die folgende Fassung:

„§ 79

Die Tabaksteuer wird erstattet

1. für versteuerte Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen, die in einen angemeldeten Herstellungsbetrieb aufgenommen werden,
2. für eingeführte versteuerte Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen, die zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt oder aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden.

Die Steuer wird nur erstattet, wenn der Inhalt der Packungen noch vollständig ist und die Steuerzeichen unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder ungültig gemacht sind.“

25. § 80 erhält die folgende Fassung:

„§ 80

Der Zoll für Tabak, der zum Herstellen von Tabakerzeugnissen verwandt worden ist, wird dem Hersteller vergütet, wenn die Erzeugnisse

1. aus dem deutschen Zollgebiet ausgeführt werden und für sie die Vergünstigungen nach Artikel 9 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht in Anspruch genommen werden können oder
2. zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt werden.“

26. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 4 wird gestrichen. Die Absätze 5 bis 8 werden Absätze 4 bis 7.

27. § 82 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen kann dem Hersteller das Recht auf Steuererleichterung im Verwaltungswege ein-

räumen oder wiedereinräumen, wenn die Umstände der Straftat einen dauernden Rechtsverlust als unbillig erscheinen lassen.“

28. § 89 wird gestrichen.

29. § 90 erhält die folgende Fassung:

„§ 90

(1) Der Steueraufsicht unterliegt,

1. wer Tabak anbaut, Rohtabak bearbeitet, verarbeitet oder verwendet, mit Rohtabak handelt oder Handelsgeschäfte mit Rohtabak vermittelt;
2. wer Zigarettenpapier herstellt, verarbeitet, verwendet oder mit Zigarettenpapier handelt;
3. wer mit Tabakerzeugnissen, Kautabak, Schnupftabak oder Zigarettenhüllen handelt;
4. wer Tabakerzeugnisse oder Zigarettenhüllen nach § 78 Abs. 2 un versteuert verwenden darf;
5. wer Maschinen zum Herstellen von Tabakerzeugnissen oder Zigarettenhüllen herstellt oder besitzt.

(2) Der zollamtlichen Aufsicht unterliegen

1. das Vernichten oder Vergällen von Rohtabak und Zigarettenpapier;
2. das Vernichten oder Vergällen von Tabakerzeugnissen und Zigarettenhüllen in Herstellungsbetrieben und in den Fällen des § 78 Abs. 4;
3. das Aufreißen von Zigaretten und Zigarren in Herstellungsbetrieben.“

30. Die §§ 93 und 94 werden §§ 94 und 95. § 95 wird § 93.

31. Die neuen §§ 94 und 95 erhalten die folgende Fassung:

„§ 94

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 einen Kleinverkaufspreis bestimmt, der unter dem Mindestkleinverkaufspreis liegt;
2. beim Verwenden des Steuerzeichens einer Vorschrift des § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt;
3. als Händler
 - a) einer Vorschrift des § 27 über das Verschlusshalten der Packungen oder das Erhalten der Steuerzeichen an den Packungen oder den Stückverkauf zuwiderhandelt,
 - b) einem Verbot des § 28 Abs. 1 oder 2 über die Abgabe von Tabakerzeugnissen unter dem Kleinverkaufspreis oder Packungspreis oder über die Rabattgewährung oder die Gewährung von Zugaben zuwiderhandelt;

4. entgegen § 49 den Rohtabak nicht zum Wiegen anmeldet oder vorführt oder nicht räumt;
5. entgegen § 55 Abs. 2 Tabakerzeugnisse gewerbsmäßig ausspielt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 446, 447 und 449 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

§ 95

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 407 der Reichsabgabenordnung begeht, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Satz 2 oder 3 Kleinverkaufspackungen mit Tabakerzeugnissen oder entgegen § 6 Satz 2 oder 3, § 19 Abs. 2 Kleinverkaufspackungen mit Zigarettenhüllen in den Verkehr bringt, die auch einen anderen Gegenstand enthalten oder denen ein anderer Gegenstand außen beige packt ist;
2. gegen eine Vorschrift des § 48 über Verkehrsbeschränkungen für Rohtabak verstößt;
3. gegen eine Vorschrift des § 51 Abs. 2 über Verkehrsbeschränkungen für Zigarettenpapier verstößt;
4. entgegen § 55 Abs. 1 unbesteuerter Tabakerzeugnisse oder Zigarettenhüllen in Freihäfen verbraucht.“

32. Die §§ 96 bis 98 werden durch die folgenden neuen §§ 96 bis 98 ersetzt:

„§ 96

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Tabakerzeugnisse, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie in § 3 Abs. 1 unter Nummer 1 als Zigaretten oder unter Nummer 2 als Zigarren einzuordnen sind, nach der Art ihrer äußeren Hülle, ihrem Stückgewicht, ihrer Form, ihren vorherrschenden Geschmacksmerkmalen und (oder) ihrem durch die Herstellungsart bedingten Erscheinungsbild in den Steuertarif einzuordnen;
2. zur Sicherung des Steueraufkommens
 - a) die Länge des Tabakstranges von Zigaretten und das Stückgewicht von Zigaretten und Zigarren nach Kleinverkaufspreisen gestaffelt zu begrenzen und für die Länge des Tabakstranges von Zigaretten und die Größe von Zigarettenhüllen eine Höchstgrenze festzusetzen,
 - b) den Versand unbesteuert Tabakerzeugnisse und unbesteuert Zigarettenhüllen zwischen Herstellungsbetrieben zu beschränken und Verfahrensvorschriften für den Versand und für die Ausfuhr unbesteuert Tabakerzeugnisse und unbesteuert Zigarettenhüllen zu erlassen,

- c) Vorschriften darüber zu erlassen, welche Betriebsstätten im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 des Steueranpassungsgesetzes als Herstellungsbetrieb im Sinne des Tabaksteuergesetzes anzusehen sind, welche Räume zum Herstellungsbetrieb und welche Handlungen nicht zum Herstellen gehören,

- d) Vorschriften über die Gestaltung und die Bezeichnung der Kleinverkaufspackungen zu erlassen und den Inhalt der Packungen auf bestimmte Mengen von Zigaretten, Zigarren, Rauchtobak und Zigarettenhüllen zu begrenzen,

- e) den Kreis der deputatberechtigten Arbeitnehmer (§ 77) auf die Arbeitnehmer zu begrenzen, deren Aufgaben in einem engen Zusammenhang mit dem Herstellen der Tabakerzeugnisse stehen, Vorschriften darüber zu erlassen, welche Mengen und welche Gattung von Tabakerzeugnissen als Deputate von der Steuer befreit sind und wie die Packungen mit steuerfreien Deputaten gekennzeichnet sein müssen,

- f) anzuordnen, daß für die Erstattung der Tabaksteuer (§ 79) die Vorschriften über den Ersatz von Steuerzeichen sinngemäß angewendet werden, und das Erstattungsverfahren zu regeln;

3. aus wirtschaftlichen Gründen

- a) Ausnahmen vom Verpackungszwang (§ 6 Satz 1, § 13, § 19 Abs. 2) zuzulassen und dabei zu bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden dürfen,

- b) abweichend von § 6 Satz 2 und 3 den Beipack brancheüblichen Zubehörs von geringem Wert zuzulassen,

- c) zuzulassen, daß Steuerzeichen abweichend von § 10 Abs. 1 nicht verwendet werden müssen, und dabei zu bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden dürfen,

- d) Tabakerzeugnisse, Zigarettenhüllen, Kauktobak und Schnupftobak von der Steuer zu befreien, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden können, und wenn durch die Befreiung von der Steuer nicht unangemessene Steuervorteile entstehen; die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen sinngemäß,

- e) von dem Verbot der Zugaben (§ 28 Abs. 2) brancheübliches Zubehör auszunehmen;

4. zur Durchführung der Versteuerung nach § 10 Abs. 1
- a) Vorschriften über Form, Steuerwert, Bezug, Verwenden und Ersatz der Steuerzeichen zu erlassen,
 - b) die Gebühren für den Ersatz von Steuerzeichen (§ 11) nach dem darauf entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand zu bemessen und zu pauschalieren sowie die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Steuerzeichen zur Vermeidung unbilliger Härten gebührenfrei ersetzt werden;
5. das Steuerverfahren bei der Einfuhr in das Erhebungsgebiet abweichend von § 14 Abs. 1 zu regeln, soweit das zur Anpassung an die Behandlung der im Erhebungsgebiet hergestellten Tabakerzeugnisse oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist;
6. zur Vereinfachung der Verwaltung
- a) für die Eingangsabgaben Pauschsätze festzusetzen, die angewendet werden, wenn nicht Verzollung nach dem Zolltarif und Erhebung der Tabaksteuer nach § 3 beantragt wird,
 - aa) für Tabakerzeugnisse, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind,
 - bb) für Tabakerzeugnisse, die als Zollgut erstmals der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen werden (§ 57 Abs. 1 des Zollgesetzes),
 - cc) für Tabakerzeugnisse, die im Erhebungsgebiet, ausgenommen im Land Berlin, ohne zollamtliche Genehmigung aus der Zollgutverwendung der ausländischen Streitkräfte oder ihrer Mitglieder in den freien Verkehr entnommen werden (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 des Truppenzollgesetzes 1962 vom 17. Januar 1963, Bundesgesetzbl. I S. 51);
 die Pauschsätze dürfen unter der Gesamtsumme der Eingangsabgaben liegen, jedoch die durchschnittliche Belastung der entsprechenden inländischen Tabakerzeugnisse nicht unterschreiten,
 - b) für die Vergütung des Tabakzolls (§ 80) Durchschnittssätze festzusetzen, die angewandt werden, wenn die genaue Höhe der Zollbelastung des verwandten Tabaks nicht oder nur mit unangemessen hohem Arbeitsaufwand festgestellt werden kann, sowie das Vergütungsverfahren zu regeln;
7. zur Sicherung der Überwachung Vorschriften über das Verfahren beim Wiegen und Räumen des Rohtabaks (§ 49) und über das Lagern, Versenden, Abgeben, Beziehen, Ausführen, Verarbeiten, Bearbeiten, Behandeln und Verwenden von Rohtabak und von Zi-

garettenpapier zu erlassen und dabei zu bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen aus wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von diesen Vorschriften im Verwaltungswege genehmigt werden können, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden;

8. das Verfahren für die Anmeldung und Festsetzung der Rohtabaksteuer (§ 54) zu regeln, Durchschnittssätze für die Umrechnung von nicht verarbeitungsreifem Rohtabak und von Mangotes der Nummer 24.02 F des Zolltarifs in verarbeitungsreifen Rohtabak festzusetzen und Vorschriften darüber zu erlassen, welche Räume zu einem Schnupf- und zu einem Kautabakherstellungsbetrieb gehören;
9. das Verfahren für die Anmeldung und Festsetzung der Steuererleichterung (§§ 81 bis 88) zu regeln und Bestimmungen über die Verrechnung der Beträge der Steuererleichterung zu treffen;
10. zur Durchführung der Steueraufsicht
 - a) zu bestimmen, daß die der Steueraufsicht unterliegenden Tätigkeiten (§ 90 Abs. 1) bei der Zollstelle angemeldet werden müssen, und Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anmeldung zu regeln,
 - b) die in § 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen für die Steueraufsicht zu erlassen,
 - c) zu bestimmen, daß statt der zollamtlichen Aufsicht (§ 90 Abs. 2) eine andere Form der zollamtlichen Überwachung zugelassen und auf die zollamtliche Überwachung verzichtet werden kann, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 - d) Vorschriften über die Aufnahme geleerter Umschließungen in einen Herstellungsbetrieb zu erlassen;
11. den Wortlaut dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 97

(1) Tabakblätter, die als Pfeifentabak unverändert an Verbraucher abgegeben werden sollen, dürfen abweichend von § 48 Abs. 1 von den Rohtabakhändlern abgegeben werden, die solchen Rohtabak vor dem 1. Januar 1971 an den Einzelhandel abgegeben haben, und von den Einzelhändlern bezogen werden, die den Roh-tabak vor diesem Zeitpunkt bezogen haben.

(2) Die Tabakblätter gelten als Pfeifentabak. Mit der Abgabe der Tabakblätter an den Einzelhändler entsteht die Steuerschuld nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d. Sie ist durch Verwenden von Steuerzeichen zu entrichten. Die Steuerzeichen sind auf der Rechnung oder dem Liefer-

schein anzubringen. Steuerschuldner ist der Rohtabakhändler. Die Steuerzeichenschuld wird mit dem Bezug der Steuerzeichen fällig. Der Rohtabak ist vom Verpackungszwang befreit.

§ 98

(1) Die Bewilligungen der Zigarrensteuerlager nach § 34 Abs. 1 in der Fassung des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 1973.

(2) Für die Steuerlager gelten die §§ 3, 5, 6, 9, 10 und 11, § 14 Abs. 2, § 79 Nr. 1 und § 90 Abs. 2 sinngemäß. Abweichend von § 14 Abs. 2 bedarf die Aufnahme eingeführter Zigarren in ein Steuerlager jedoch keiner Genehmigung. § 12 gilt mit der Maßgabe, daß Inhaber von Steuerlagern für die Steuerzeichenschulden Sicherheit zu leisten haben. Leisten sie keine Sicherheit, so wird die Steuerzeichenschuld mit dem Bezug der Steuerzeichen fällig.

(3) Die Inhaber von Steuerlagern haben eine monatliche Verwaltungskostenentschädigung von $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Steuerwerts der bezogenen Steuerzeichen, mindestens aber 50 DM zu zahlen."

33. Die §§ 98 a, 99, 100, 102, 103, 104 und 105 werden gestrichen.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 281), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 12. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 17), werden wie folgt geändert:

1. § 1, § 2 Abs. 2, die §§ 6, 46, 47 und 48, § 53 Abs. 1 und 2, die §§ 58, 59, 60, 73, 74, 75, 76 und 77, § 77 a Abs. 1 und 2, § 77 b, § 77 c Abs. 2 und die §§ 77 e und 77 f, § 84 Abs. 1 Satz 1 und § 89, § 104 Abs. 1 Satz 1 und § 116 werden gestrichen;

2. § 53 Abs. 3 bis 9 und § 54 werden gestrichen.

Artikel 3

Abweichend von § 3 Abs. 1 Abteilung B Buchstabe b Nr. 2 des Tabaksteuergesetzes dürfen Zigaretten bis zum Inkrafttreten des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 auch von anderen Personen als den in § 4 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes genannten Herstellern zu Kleinverkaufspreisen von 8 Pf bis unter 9 Pf abgegeben werden. Die Steuer für diese Zigaretten beträgt 52,60 DM für 1 000 Stück.

Artikel 4

§ 3 Abs. 1 Abteilung C Buchstabe a Nr. 1 bis 3 des Tabaksteuergesetzes gilt vom 1. Juli 1971 bis zum Inkrafttreten des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 auch für Feinschnitt, der nicht mindestens 20 vom Hundert Tabak enthält, der vor dem Jahre 1970 im Erhebungsgebiet geerntet worden ist.

Artikel 5

(1) Mit dem Inkrafttreten des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 bemißt sich der Steuerwert

1. der noch unverwendeten Zigarettensteuerzeichen und
2. der an den Zigarettenpackungen angebrachten Steuerzeichen, für die eine Steuerschuld noch nicht entstanden ist,

nach den neuen Steuersätzen. Der Unterschied zwischen dem früheren und dem neuen Steuerwert ist am 27. Tage nach der Änderung der Steuersätze (Artikel 9) vom Hersteller und vom Einführer zu zahlen oder dem Hersteller und dem Einführer zu erlassen oder zu erstatten. Die zu erstattenden Beträge dürfen auch mit noch nicht fälligen Steuerzeichenschulden verrechnet werden. Die verrechneten und die nachgezählten Beträge gehören nicht zur gezahlten Tabaksteuer im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 2 des Tabaksteuergesetzes.

(2) Für die Zigaretten, die sich nach dem Entstehen der Steuerschuld im Zeitpunkt der Änderung der Steuersätze in einem oder auf dem Wege vom Herstellungsbetrieb zu einem bei der Zollstelle angemeldeten Lager eines Herstellers oder des Einführers befinden oder für einen Hersteller oder Einführer bei einem Dritten lagern, der nicht Tabakwarenhändler ist, ist der Unterschied zwischen der entrichteten Tabaksteuer und der Tabaksteuer nach den neuen Steuersätzen am 27. Tage nach der Änderung der Steuersätze vom Hersteller und vom Einführer zu zahlen oder dem Hersteller und dem Einführer zu erstatten. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Zigaretten zu Kleinverkaufspreisen von 8 Pf bis unter 9 Pf, für die Steuervergünstigungen nach Artikel 6 in Anspruch genommen werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten mit dem Inkrafttreten des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 für Rauchtabak sinngemäß.

(5) Die Hersteller und die Einführer von Zigaretten und von Rauchtabak haben ihre Zahlungsverpflichtung oder ihren Anspruch selbst zu berechnen und mit den Berechnungsgrundlagen bis zum 12. Tage nach Änderung der Steuersätze dem Hauptzollamt nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Das Hauptzollamt setzt die Zahlungsverpflichtung oder den Anspruch nur dann durch Bescheid fest, wenn es zu einem abweichenden Ergebnis kommt.

Artikel 6

(1) Wer vor dem 1. Juli 1970 Zigaretten nach § 3 Abs. 1 Abteilung B Buchstabe a Nr. 1 des Tabaksteuergesetzes (Zigaretten der Steuerklasse 1) versteuert hat, erhält für Zigaretten zu Kleinverkaufspreisen von 8 Pf bis unter 9 Pf Steuervergünstigungen nach den Absätzen 2 bis 4. Der Anspruch auf die Steuervergünstigungen ist übertragbar.

(2) Der Hersteller hat einen Anspruch auf die Steuervergünstigungen nur

1. für die Zigaretten der Steuerklasse 1, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 in den Räumen des Herstellungsbetriebes oder in einem Lager des Herstellers befinden oder für ihn bei einem Dritten lagern, der nicht Tabakwarenhändler ist;
2. für die Menge Zigaretten, die er aus seinem im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 vorhandenen Bestand an geschnittenem Zigarettentabak mit mindestens 50 vom Hundert Tabak, der vor dem Jahre 1970 im Erhebungsgebiet geerntet worden ist, als Zigaretten der Steuerklasse 1 hätte herstellen können. Dabei wird als Tabakeinsatz die Menge an geschnittenem Zigarettentabak zugrunde gelegt, die er im Jahre 1970 im gewogenen Durchschnitt zum Herstellen der Zigaretten der Steuerklasse 1 verbraucht hat. Kann diese Menge nicht festgestellt werden, so darf der gewogene Durchschnitt des Tabakgewichts der im Jahre 1970 hergestellten Zigaretten der Steuerklasse 1 zugrunde gelegt werden;
3. für die Menge Zigaretten, die er aus seinem im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 vorhandenen Bestand (Absatz 3) an Rohtabak, der vor dem Jahre 1970 im Erhebungsgebiet geerntet worden ist, hätte herstellen können. Dabei ist davon auszugehen, daß der Roh-tabakeinsatz für die Zigaretten
 - a) zu 50 vom Hundert aus diesem Tabak besteht und
 - b) der Rohtabakmenge entspricht, die der Hersteller im Jahre 1970 im gewogenen Durchschnitt zum Herstellen der Zigaretten der Steuerklasse 1 eingesetzt hat.

(3) Zum Rohtabakbestand nach Absatz 2 Nr. 3 gehört der Rohtabak,

1. den der Hersteller am 1. Juli 1970 im Besitz hatte,
2. über den der Hersteller nachweislich vor dem 1. Juli 1970 einen Kaufvertrag oder einen Vertrag abgeschlossen hat, der ihn zur Abnahme des Rohtabaks verpflichtete,
3. bei dem die Voraussetzungen nach den Nummern 1 und 2 nicht erfüllt sind, wenn
 - a) der Hersteller den Tabak nachweislich nicht von einem Zigarren- oder Rauchtobakhersteller gekauft hat und

b) der Tabak nachweislich nicht für Rechnung eines Zigarren- oder Rauchtobakherstellers an ihn verkauft worden ist und

c) es sich nachweislich nicht um Rohtabak handelt, den der Verkäufer von einem oder für einen Zigarren- oder Rauchtobakhersteller gekauft hatte.

Bereits bearbeiteter Rohtabak gehört mit dem Einsatzgewicht der Tabakblätter zum Bestand.

(4) Der Steuersatz für die begünstigten Zigaretten beträgt bis zum 30. Juni 1973 46,70 DM für 1 000 Stück und 29 vom Hundert des 80 DM übersteigenden Teiles des Kleinverkaufspreises für 1 000 Stück. Für die zu diesem Steuersatz versteuerten Zigaretten erhält der Hersteller Steuerermäßigungen nach § 4 Abs. 1 und 4 des Tabaksteuergesetzes in der am Tage vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 4 geltenden Fassung.

(5) Der Hersteller hat den Bestand an unverwendeten Steuerzeichen der Steuerklasse 1, an Zigaretten, geschnittenem Zigarettentabak und Rohtabak (Absatz 2) sowie den durchschnittlichen Einsatz an geschnittenem Zigarettentabak (Absatz 2 Nr. 2) und den durchschnittlichen Rohtabakeinsatz (Absatz 2 Nr. 3) für die Zigaretten der Steuerklasse 1 im Jahre 1970 bis zum dritten Tage nach dem Inkrafttreten des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 dem Hauptzollamt nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und die Gesamtmenge der begünstigten Zigaretten zu berechnen. Davon hat er die Zigarettenmenge abzusetzen, die seinem Bestand an unverwendeten Steuerzeichen der Steuerklasse 1 entspricht.

(6) Das Hauptzollamt setzt die Gesamtmenge der Zigaretten, für die der Hersteller die Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen kann, durch Bescheid fest. Der Bescheid ist der Zollstelle bei jedem Bezug von Steuerzeichen für begünstigte Zigaretten vorzulegen.

Artikel 7

Abweichend von § 3 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 dürfen Hersteller, die im Jahre 1970 Feinschnitt der Steuerklasse 1 des § 3 Abs. 1 Abteilung C des Tabaksteuergesetzes versteuert haben, bis zum 31. Dezember 1973 Feinschnitt zu einem Kleinverkaufspreis von 22 DM abgeben. Die Steuer für diesen Feinschnitt beträgt 2,90 DM je Kilogramm. Zur Versteuerung dieses Feinschnitts erhält der Hersteller im Monat Steuerzeichen im Steuerwert von höchstens einem Zwölftel des Steuerwerts der Steuerzeichen, die er im Jahre 1970 zur Versteuerung von Feinschnitt der Steuerklasse 1 des § 3 Abs. 1 Abteilung C des Tabaksteuergesetzes nach § 4 Abs. 3 Satz 2 des Tabaksteuergesetzes bezogen hat.

Artikel 8

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 9

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1971 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. Artikel 4 mit Wirkung vom 1. Juli 1971;
2. Artikel 3 am Tage nach der Verkündung;
3. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 am 1. Januar 1972;
4. Artikel 2 Nr. 2 am 1. Januar 1974.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Juli 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Für den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Der Bundesminister des Innern
Genscher

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 35, ausgegeben am 24. Juli 1971

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 3. 7. 71 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vorläufigen Regelung für ein Weltweites Kommerzielles Satelliten-Fernmeldesystem nebst Sonderübereinkommen | 969 |
| 3. 7. 71 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (IFC) | 970 |
| 5. 7. 71 | Berichtigung zu der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee | 970 |
| 8. 7. 71 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Spanischen Staates über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen der spanischen Träger, welche an die Familienangehörigen der Versicherten deutscher Krankenkassen und die Bezieher deutscher Renten, die im Hoheitsgebiet des Spanischen Staates wohnen, gewährt werden | 971 |
| 19. 7. 71 | Bekanntmachung von Resolutionen des Ministerausschusses des Europarates zur Luftreinhaltung | 972 |

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|---|---|-----------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — vom | Nr./Seite |
| Vorschriften für die Agrarwirtschaft | | |
| 5. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1418/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 6. 7. 71 | L 150/1 |
| 5. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1419/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden | 6. 7. 71 | L 150/3 |
| 5. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1420/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 6. 7. 71 | L 150/5 |
| 5. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1421/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 6. 7. 71 | L 150/6 |
| 5. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1422/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten | 6. 7. 71 | L 150/7 |
| 5. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1423/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen | 6. 7. 71 | L 150/8 |
| 5. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1424/71 der Kommission zur Verlängerung der vorläufigen Regelung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Marokko oder Tunesien | 6. 7. 71 | L 150/10 |
| 2. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1425/71 des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse durch einige Vorschriften über die Gewährung der Ausfuhrerstattungen | 7. 7. 71 | L 151/1 |
| 2. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1426/71 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse sowie die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung | 7. 7. 71 | L 151/3 |
| 2. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1427/71 des Rates über die Einführung von Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse | 7. 7. 71 | L 151/5 |
| 2. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1428/71 des Rates zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten für die Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse | 7. 7. 71 | L 151/6 |
| 6. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1430/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 7. 7. 71 | L 151/13 |
| 6. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1431/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden | 7. 7. 71 | L 151/15 |
| 6. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1432/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 7. 7. 71 | L 151/17 |
| 6. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1433/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 7. 7. 71 | L 151/18 |
| 6. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1434/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein | 7. 7. 71 | L 151/19 |
| 6. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1435/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl | 7. 7. 71 | L 151/21 |
| 6. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1436/71 der Kommission zur Einstellung der Aufkäufe durch die Interventionsstellen auf dem Sektor Schweinefleisch | 7. 7. 71 | L 151/23 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|--|---|-----------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
| | vom | Nr./Seite |
| 6. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1437/71 der Kommission betreffend die Verordnung (EWG) Nr. 1654/70 über die Lieferung bestimmter Mengen Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz | 7. 7. 71 | L 151/24 |
| 6. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1438/71 der Kommission zur neuerlichen Änderung der Anlage der Verordnung Nr. 451/67/EWG zur Feststellung der zur Herstellung von 100 kg Kartoffelstärke nötigen Menge Kartoffeln | 7. 7. 71 | L 151/25 |
| 6. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1439/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1330/71 hinsichtlich der Bezeichnung bestimmter knochenloser Teilstücke von gefrorenem Rindfleisch | 7. 7. 71 | L 151/28 |
| Andere Vorschriften | | |
| 2. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1429/71 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern | 7. 7. 71 | L 151/8 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
 Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung
 Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.